

**Kreisparteitag und Kreisdelegiertenkonferenz
am 21.01.2023**

GESCHÄFTSORDNUNG

1. Der Kreisparteitag/die Kreisdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
2. Der Kreisparteitag/die Kreisdelegiertenkonferenz wählt ein Präsidium, das aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und 2 Beisitzer:innen besteht.
3. **Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisparteitages** sind die in den Ortsvereinen und den Arbeitsgemeinschaften gewählten Delegierten sowie die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstands.
Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisdelegiertenkonferenz sind die in den Ortsvereinen speziell für diese Konferenz nach dem Wahlgesetz und der Wahlordnung der SPD gewählten Delegierten.
4. Der Kreisparteitag/die Kreisdelegiertenkonferenz wählt eine Mandatsprüfungskommission, die das Stimmrecht feststellt sowie nach Bedarf eine oder mehrere Zählkommission/en.
5. Wortmeldungen sind schriftlich einzureichen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Der/Die Kreisvorsitzende kann jederzeit, die Referenten können zu ihren Tagesordnungspunkten jederzeit das Wort erhalten.
6. Die Redezeit für Diskussionsredner beträgt höchstens 5 Minuten. In Geschäftsordnungsdebatten und persönlichen Bemerkungen beträgt die Redezeit höchstens 3 Minuten.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
8. Wahlen sind geheim. Hiervon ausgenommen sind Wahlen nach Ziffer 2 und 4 dieser Geschäftsordnung sowie die Wahl der Revisorinnen und Revisoren. Es gelten die Vorschriften der Wahlordnung der SPD.
9. Wahlvorschläge können von jeder/jedem Stimmberechtigten eingebracht werden. Sie sind schriftlich dem Präsidium einzureichen. Der Kreisparteitag/die Kreisdelegiertenkonferenz entscheidet über das Ende der Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen auf Vorschlag des Präsidiums.
10. Initiativanträge, die auf dem Kreisparteitag gestellt werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens 10 Delegierten aus 3 Ortsvereinen. Initiativanträge müssen dringlich sein, d.h. einen aktuellen Bezug zu Ereignissen haben, die zwischen dem Antragsschluss (vier Wochen vor dem Termin eines Kreisparteitages) und dem Beginn des Kreisparteitages liegen. Über die Dringlichkeit wird durch den Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit beschieden, nachdem die Antragsteller in höchstens dreiminütiger Redezeit den Antrag begründen können. Für außerordentliche Kreisparteitage gilt lediglich Satz 1.
11. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit mündlich gestellt werden. Das Wort wird hierzu außerhalb der Reihenfolge erteilt. Die Abstimmung erfolgt, nachdem je ein Redner für und gegen den Antrag gesprochen hat. Erfolgt keine Widerrede, gilt der Antrag als angenommen.
12. Persönliche Bemerkungen sind am Schluss einer Debatte, jedoch vor einer Abstimmung zulässig. Sie dürfen nur der Abwehr persönlicher Angriffe oder der Richtigstellung eigener Ausführungen dienen.
13. Der Kreisparteitag/die Kreisdelegiertenkonferenz soll nicht länger als 6 Stunden dauern.
14. Im Versammlungsraum wird nicht geraucht. Es gelten die am Tage gültigen Regeln zur Covid-Pandemie-Bekämpfung.